

### **Tit. 2.1.3.3.5 RdSchr. vom 03.12.2020**

## **Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV**

---

### **Tit. 2.1.3 – Arbeitsunfähigkeit -> Tit. 2.1.3.3 – Maßstäbe für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 03.12.2020

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Tit. 2.1.3.3.5 RdSchr. vom 03.12.2020 – Arbeitslose Versicherte (SGB III-Leistungsempfänger)**

(1) Bei Arbeitslosen nach dem SGB III liegt Arbeitsunfähigkeit vor, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in dem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt haben ( BSG vom 07.12.2004 - B 1 KR 5/03 R - bzw. vom 04.04.2006 - B 1 KR 21/05 R -, § 2 Abs. 3 AU-RL ). Bezugspunkt ist demnach ausschließlich der zeitliche Vermittlungsumfang, für den sich der Versicherte zur Verfügung gestellt hat. Demnach ist es unerheblich, welcher Tätigkeit der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachging; die Beurteilung hat daher immer in Bezug auf eine leichte Arbeit zu erfolgen.

(2) Bei arbeitslosen Schwangeren, die aus schwangerschaftsbedingten Gründen ein eingeschränktes Leistungsvermögen aufweisen, bestehen besondere Regelungen. Sind sie nicht in der Lage, ohne Gefährdung für sich oder das ungeborene Kind leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich auszuüben, gelten sie als arbeitsunfähig (BSG vom 30.11.2011 - B 11 AL 37/10 -, - B 11 AL 7/11 - sowie vom 22.02.2012 - B 11 AL 26/10 R - ). Kann eine wöchentlich mindestens 15-stündige Tätigkeit trotz Vorliegens eines individuellen Beschäftigungsverbots nach § 16 Abs. 1 MuSchG ausgeübt werden, besteht Verfüg- bzw. Vermittelbarkeit über die Agentur für Arbeit.